

70721-W

**Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderungsprogramms
für die gewerbliche Wirtschaft
(BRF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 27. August 2008, Nr. III/2-3541/189/3

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für gewerbliche, regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben in den Bereichen Industrie, Handwerk, Tourismus und sonstige Dienstleistungen. Die Förderung richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung), den Art. 48, 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Regelung beruht auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission für staatliche Beihilfen ABl. L 214 vom 9. August 2008. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, müssen sämtliche Freistellungsbedingungen der Verordnung (EG) Nr. 800 / 2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, erfüllen.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1 Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll möglichst gleichwertige Lebensbedingungen und ausgeglichene Wettbewerbschancen in allen Landesteilen schaffen. Deshalb können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, die die Wettbewerbs- und An-

passungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sichern. Eine gezielte strukturelle Förderung soll zu einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere in

- ländlichen Räumen nach dem Landesentwicklungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung,
- wirtschaftlich schwachen Räumen,
- Gebieten mit besonderen Arbeitsmarktproblemen

führen. Letztere Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn eine Arbeitsmarktregion im GA-Ranking mit Infrastrukturfaktor nicht besser als Platz 210 steht.

In den Tourismusgebieten sollen die Mittel die Durchführung von Vorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft erleichtern, die Wirtschaftskraft dieser Gebiete stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Tourismuswirtschaft festigen und erhöhen.

2 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben gewerblicher Unternehmen.

2.1 Art der Investitionen

Im Rahmen dieser Richtlinie können folgende Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3).

2.1.1 Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte. Zu den förderfähigen Vorhaben zählen auch Maßnahmen, die der Diversifikation oder der marktwirksamen Einführung und Anwendung neuer Technologien dienen.

Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt beziehungsweise fortführt. Im Fall des Erwerbes einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens ist besonders nachzuweisen, dass der Erwerb unter Marktbedingungen erfolgt.

2.1.2 Im Bereich des Tourismus werden vorrangig Maßnahmen gefördert, welche die Qualität des bayerischen Tourismusangebotes verbessern. Hierzu zählen etwa Vorhaben zur Modernisierung von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sowie zur Verbesserung bzw. Erweiterung ihrer Angebotspalette, insbesondere im Rahmen der Saisonverlängerung. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazi-

tät führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

- 2.1.3. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
- 2.1.4 Gefördert werden Vorhaben, durch die neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird damit wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Dabei kommen für die Förderung nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern.
- 2.1.5 Förderfähig sind die Aufwendungen für Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens¹ sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Anschaffung von immateriellen, geleasteten, gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgütern.

Der Erwerb von Grundstücken wird nicht gefördert.

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören nicht:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen.
- Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung von Pkws, Kombi-Fahrzeugen, Lkws, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

Aufwendungen für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter werden nicht gefördert, wenn die Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Für die Wirtschaftsgüter darf innerhalb der letzten sieben Jahre kein Zuschuss gewährt worden sein, bei Immobilien 10 Jahre.

- 2.1.6 Bei Betriebsverlagerungen sind die Aufwendungen für die Erweiterung förderfähig. Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden beziehungsweise erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) sind von den Gesamtaufwendungen abzuziehen. Eine Förderung ist

¹ Förderfähig sind nur in Bilanz aktivierte Wirtschaftsgüter.

ausgeschlossen, soweit wegen der Betriebsverlagerung ein gewährter Zuschuss zurückgefordert wird.

- 2.1.7 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 2.1.8 Mit Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen Dienstleistungsunternehmen besonders gefördert werden, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in den ländlichen Regionen leisten. Dies gilt insbesondere für produktionsnahe Dienstleistungen.

Eine Förderung erfolgt nicht in folgenden Bereichen:

- Gebäudereinigung,
- Finanzdienstleistung,
- Leiharbeitsfirmen.

Eine Förderung soll nicht erfolgen, soweit freie Berufe in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die Zuwendungen werden förderungswürdigen Unternehmen der Industrie, des Handwerks, der Tourismuswirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes gewährt.
- 3.2 Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 EStG, ein Leasingverhältnis oder ein Pachtverhältnis vorliegt.

Der Antrag ist vom Nutzer der zu fördernden Maßnahmen zu stellen. Investor und Nutzer haften für die Zuwendung gesamtschuldnerisch.

3.3 Beschäftigungsvariante

- 3.3.1 Zuwendungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.1.1 auch direkt für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden (lohnkostenbezogene Zuwendungen).

Bei lohnkostenbezogenen Zuwendungen gehören zu den förderfähigen Aufwendungen die Lohnkosten, die für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze während eines Jahres anfallen.

Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential oder im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen,
- Arbeitsplätze für behinderte oder schwer vermittelbare Arbeitskräfte.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die durchschnittlichen Lohnkosten 35.000 € jährlich pro neu geschaffenen Arbeitsplatz übersteigen.

- 3.3.2 Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzliche Sozialabgaben. Zugrunde gelegt werden lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen im Verhältnis zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde liegenden Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.
- 3.3.3 Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem für das jeweilige Gebiet zulässigen Investitionsfördersatz (siehe Ziffer 5). Lohnkostenbezogene Zuwendungen und Investitionsbeihilfen sind miteinander kumulierbar im Rahmen der für das jeweilige Gebiet festgesetzten Förderhöchstsätze.

4 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 An der Durchführung der Vorhaben muss ein volks- und regionalwirtschaftliches sowie struktur- und arbeitsmarktpolitisches, bei touristischen Vorhaben auch ein tourismuspolitisches Interesse bestehen.
- 4.2 Die Mittel der bayerischen regionalen Förderungsprogramme sind stets zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt. Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die eigene Finanzkraft die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Förderzweck wird nur mithilfe der öffentlichen Zuwendung erreicht. Eine Förderung scheidet ebenfalls aus, wenn die mögliche Finanzierungshilfe wegen des Volumens des Vorhabens wirtschaftlich unerheblich ist.

- 4.3 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens gemäß Nr. 7 bei der Regierung gestellt werden. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.4 Die Gewährung von Mitteln zur Ablösung von Krediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.
- 4.5 Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung in Einklang stehen.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA gewährten Darlehens eingesetzt werden, das zur Mitfinanzierung des antragsgegenständlichen Vorhabens verwendet wird. Eine Kombination von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen ist im Rahmen der zulässigen Förderhöchstsätze grundsätzlich möglich.

5.2 Höhe der Förderung

Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf die von der Europäischen Kommission bestimmten Förderhöchstsätze nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten, es sei denn, die geförderte Investition liegt im Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Darüber hinaus kann im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) die Förderung mit GA-Mitteln oder Mitteln aus europäischen Strukturfonds bis zu den im Rahmenplan der GA in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höchstfördersätzen kumuliert werden.

Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Nrn. 2.1.5, 2.1.6 und 2.3 aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

Vorhaben, die unter beihilferechtliche Sondervorschriften fallen, dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gefördert werden und sind gegebenenfalls bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Zuwendung darf nur nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Darunter fallen z. B. Einzelbeihilfen, deren Subventionsäquivalent bei Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt.

In folgenden Bereichen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste² aufgeführten Bereiche
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.
- Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten

In folgenden Bereichen ist die Förderung eingeschränkt:

- Eisen- und Stahlindustrie,
- Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,
- Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten
- Kunstfaserindustrie
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. Euro oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. Euro übersteigt.

² Anhang 8 des 26. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007 bis 2010, BT Drucksache 16/5215 vom 27.04.2007

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

III.

Verfahren

- 6** Für Anträge ist das Formblatt Nr. 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Industrie, Handwerk und gegebenenfalls sonstiges Dienstleistungsgewerbe –“ bzw. das Formblatt Nr. 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Fremdenverkehr –“ zu verwenden. Die Formblätter sind bei den Regierungen, den Hausbanken, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.
- 7** Anträge sind vom Antragsteller samt Anlagen bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Durchfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist (Durchfinanzierungsbestätigung). Die Bestätigung kann durch die Hausbank oder einen Wirtschaftsprüfer, bei konzerninterner Finanzierung auch durch die Muttergesellschaft erfolgen. Ihr Inhalt ist eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen.
- Zu den Anträgen holen – soweit erforderlich – die Regierungen möglichst gleichzeitig Äußerungen der zur Begutachtung bestimmten Stellen ein. Die Regierungen können für die Abgabe der Äußerung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf sie davon ausgehen können, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben und seine Förderung erhoben werden.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht vollzählig beigelegt sind, werden von der Regierung in der Regel abgelehnt, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragseingang bei der Regierung vervollständigt.
- 8** Über die Anträge entscheiden die Regierungen in eigener Zuständigkeit, sofern nicht wegen Art und Bedeutung eine Einschaltung des Ministeriums geboten ist oder das Ministerium eine andere Behandlung vorgibt.

- 9 Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid der für die Antragsbearbeitung zuständigen Regierung bekannt gegeben.
- 10 Die Zuwendung wird durch die LfA Förderbank Bayern ausbezahlt. Die Regierung überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung.

IV.

Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der Fördermittel

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht erfüllt sind bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht wird.

V.

Hinweis

- 11 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

VI.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 12 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Die Richtlinie vom 22. Februar 2002 Nr. 3540 – III/2 – 3540 (AllMBl S. 168) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.